

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0568/15	Datum 09.12.2015
Dezernat: V	V/02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	16.12.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.01.2016	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	28.01.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	18.02.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 51	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Kostenbeitragsatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die „1. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadtelternbeirates Kostenbeitragsatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ vom 06.06.2013 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 28 vom 26. Juli 2013) gemäß beiliegender Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich V/02	Sachbearbeiter Frau Fröhlich	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Gottschalk
---	---------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Frau Borris	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	18.02.2016
-----------------------------------	------------

Begründung:

Aufgrund verschiedener Verwaltungsgerichtsverfahren wegen Kostenbeitragsbescheiden an Eltern zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen außerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Konkretisierung der Betreuungsvoraussetzungen und der Kostenbeitragshebung für diesen Personenkreis erforderlich geworden.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hatte maßgeblich gerügt, dass die Kostenbeitragssatzung diesbezüglich rechtlich zu unbestimmt sei und damit nicht als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen gegenüber Eltern sein könne, deren Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Magdeburg in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg betreut würden. Die noch wirksame Kostenbeitragssatzung ist bisher nicht vom Verwaltungsgericht Magdeburg für teilweise rechtswidrig und damit unwirksam erklärt worden, weil in einem Fall ein gerichtlicher Vergleich geschlossen worden ist.

Des Weiteren wurde das Erfordernis zur Änderung der Satzung zum Anlass genommen, Hinweise des RPA aus seinem Prüfbericht vom 23.04.2015 über die Prüfung „Festsetzung und Erlass des Kostenbeitrages bei Inanspruchnahme von Angaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ aufzunehmen.

Die in der Anlage 1 dargestellten Änderungen dienen der Rechtssicherheit in der Anwendung und Umsetzung der „Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“.

Die Änderungen im Einzelnen sind aus der Synopse als Anlage 2 ersichtlich.

Das Wahlverfahren des Stadtelternbeirates bleibt unverändert.

Anlagen:

Anlage 1 - 1. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadtelternbeirates
Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Anlage 2 - Synopse